

Bildungs- und Teilhabepaket

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Lernförderung

§28 Abs.5 SGBII

Herausgeber

Kommunales Jobcenter Nordvorpommern

März 2012

www.landkreis-vorpommern-rügen.de

Lernförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt ("**Außerschulische Lernförderung**").

Wer bekommt die Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Träger (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in

Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Die Bestätigung erfordert neben Angaben zum Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung entscheidet Ihr persönlicher Ansprechpartner über die Gewährung eines Gutscheins für geeignete Lernförderung.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung

von Nachhilfelehrern), so können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind.

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit Ihrem Jobcenter erfolgen muss.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es **2 Varianten**:

a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen Gutschein über die außerschulische Lernförderung für das förderbedürftige Kind. Diesen gibt Ihr Kind bei dem Nachhilfelehrer bzw. in der Einrichtung ab. Das Jobcenter rechnet die Kosten für die Förderung dann direkt mit dem Anbieter der Lernförderung ab.

b) Möglich ist auch, dass Ihnen das Jobcenter die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind vorerst nur zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte die Rechnung des Anbieters der Lernförderung vor. Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Lernförderung erhalten oder eine Rechnung vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung in Ihrem Jobcenter.